



Landesverband Sachsen

www.efg-sachsen.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Kirchenamtliche Bescheinigung

Übertritt zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen
(Kirchenübertrittserklärung)

Vor dem unterzeichnenden Amtsträger der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde

_____ im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.

_____ (Adresse der Gemeinde)

erscheint / erscheinen die/der Erklärende/n

Name: _____ Geboren am: _____ in _____

Vorname: _____ Anschrift: _____

Name: _____ Geboren am: _____ in _____

Vorname: _____ Anschrift: _____

und erklären/erklärt:

Ich habe / Wir haben bisher der Kirche _____ angehört.

Mit Wirkung vom _____ (Datum) bin ich / sind wir auf meinen/unseren Antrag hin

in die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde _____ aufgenommen worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ort, Datum:

Siegel der Gemeinde

Unterschrift des/der Übertretenden

Unterschrift des Amtsträgers der aufnehmenden Kirche

Erläuterungen zur Kirchenübertrittsvereinbarung

Die Kirchenübertrittsvereinbarung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen bringt das geschwisterliche Verhältnis der christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in Sachsen zum Ausdruck.

Der Wechsel von Mitgliedern von einer Denomination zu einer anderen wird mit der Vereinbarung geregelt. Wechselwillige Mitglieder sollen bei ihrer Kirche nicht austreten müssen, um Mitglied in der anderen Kirche werden zu können. Die Kirchenübertrittsvereinbarung ermöglicht den direkten Übertritt von einer Kirche zur anderen.

Die Kirchenübertrittsvereinbarung sieht bei einem Übertritt folgende Schritte vor.

1. Das Mitglied teilt der Kirche, in die sie aufgenommen werden möchte, seinen Aufnahmewunsch mit. Die Aufnehmende Kirche führt ein Gespräch mit dem Mitglied und prüft die Gründe für die Aufnahme.
2. Die aufnehmende Kirche nimmt unverzüglich Kontakt auf zur Kirche, der das Mitglied angehört. Sie informiert sie über den Wechselwunsch. Dabei soll festgestellt werden, ob Gründe vorliegen, die den Wechsel der Kirchenzugehörigkeit hindern oder belasten könnten. Auftretende Unstimmigkeiten zwischen den Kirchen oder zwischen Mitglied und seiner Kirche sollten angesprochen und geschwisterlich beigelegt werden. Bei bleibenden Meinungsverschiedenheiten sind die Landesverbandsleitung oder die ACK-Delegierten des Landesverbandes zu verständigen.
3. Ab 14 Jahre gilt ein Kind als religionsmündig und gibt eine eigene Kirchenübertrittserklärung ab. Kinder unter 14 Jahren können in eine Ev.-Freikirchl.-Gemeinde nur auf eigenen Wunsch und mit Zustimmung der Eltern wechseln.
4. Frühestens vier Wochen nach Kontaktaufnahme der beiden betreffenden Kirchen (siehe 2.) entscheidet die aufnehmende Kirche über die Aufnahme des Mitglieds. Die Aufnahme erfolgt nach Ordnung der aufnehmenden Kirche (Vorstandsentscheidung, Mitgliederversammlung,...).
5. Die erfolgte Aufnahme des Mitglieds in die aufnehmende Kirche wird durch die obenstehende Kirchenübertrittserklärung bescheinigt. Sie wird von der aufnehmenden Kirche und vom übergetretenen Mitglied ausgefüllt und unterschrieben. Die aufnehmende Kirche übergibt eine beglaubigte Abschrift an die Kirche, der das Mitglied bisher angehörte.
6. Eine weitere beglaubigte Abschrift erhält das zuständige Standesamt, wenn durch den Übertritt Veränderungen für die Kirchensteuer eintreten (Z.B. bei Übertritt von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu einer Freikirche). Das Standesamt übermittelt die Beendigung der Kirchenmitgliedschaft an die Landeskirche. Diese weiß aufgrund der vom Mitglied erhaltenen Kirchenübertrittserklärung bereits, dass es sich nicht um einen Austritt, sondern um einen Übertritt handelt.
7. Da es Kirchenübertritte nur in Sachsen gibt, werden in der Statistik unseres Bundes (BEFG) keine Kirchenübertritte erfasst. In der BEFG-Statistik ist ein Konfession überschreitender Kirchenübertritt als Austritt oder Aufnahme anzugeben.
8. Die Kirchenübertrittsvereinbarung ist zwischen folgenden Kirchen geschlossen:
 - Gemeinden in Sachsen des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, Kreis Anhalt-Sachsen-Thüringen
 - Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Landesverband Sachsen
 - Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, Region Sachsen
 - Evangelische Brüder-Unität, Sitz Herrnhut
 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
 - Evangelisch-methodistische Kirche, Ostdeutsche Jährliche Konferenz
 - Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Dresden
 - Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für die Gemeinden in Leipzig und Chemnitz
 - Gemeindeverband Sachsen der Altkatholischen Kirche
 - Gemeinden in Sachsen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchesowie der
 - Gemeinden in Sachsen der Diözese Berlin und Deutschland der Russischen Orthodoxen Kirche (Moskauer Patriarchat)
 - Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
 - Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 - Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringensofern es sich um Gemeinden handelt, die sich auf dem Territorium des Freistaates Sachsen befinden.